



# Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 21

Rosenheim, 27.11.2020

166. Jahrg.

## INHALTSÜBERSICHT

### Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung der Ruperti-Stube zu einem Schutzraum für die Waldkindergartengruppe im Pfarrzentrum St. Rupert, Fl. Nr. 50, Gemarkung Amerang .....	287
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Geflügelstalles mit Kaltscharrraum, Fl. Nr. 691, Gemarkung Zillham, .....	288
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Nebengebäudes mit Koch- und Schlafstelle zur Eigennutzung, Fl. Nr. 157/2, Gemarkung Bad Endorf .....	289
Vollzug der Baugesetze; Tektur: Tankerweiterung mit Einhausung, Vordach LKW-Betankung, Einhausung zwischen Eindampfergebäude und Heizhaus; Fl. Nr. 1187, Gemarkung Bad Aibling .....	290

### Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Zuflüsse der Prien", auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau i. Ch. und Frasdorf .....	291
--	-----

### Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Kreisgebiet .....	294
--	-----

### Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug der Wassergesetze; vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die öffentlichen Wasserversorgungen der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim in der Willinger Au auf dem Gebiet der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und des Marktes Bruckmühl (Landkreis Rosenheim) .....	298
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für das Jahr 2018 (Beteiligungsbericht 2018) .....	312

## **Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden**

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) ..... 313

## **Sonstiges**

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn ..... 314

## **Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:**

Anlagen 1 zum

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1  
des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-;

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Zuflüsse der Prien", auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau i. Ch. und Frasdorf

Anlage 2-3 zum

Vollzug der Wassergesetze;

vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die öffentlichen Wasserversorgungen der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim in der Willinger Au auf dem Gebiet der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und des Marktes Bruckmühl (Landkreis Rosenheim

<b>Herausgeber:</b> Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: <a href="http://www.landkreis-rosenheim.de">www.landkreis-rosenheim.de</a> – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen
---

## WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

### Vollzug der Wassergesetze;

**vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die öffentlichen Wasserversorgungen der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim in der Willinger Au auf dem Gebiet der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und des Marktes Bruckmühl (Landkreis Rosenheim)**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim (Brunnen Willing) erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende vorläufige Anordnung als

### Allgemeinverfügung

1. Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- 1.1 Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan (Anlage 1) (Maßstab M 1 : 25.000) als Schutz- zonen II, IIIA und IIIB dargestellten Fläche liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten oder nur eingeschränkt zulässig (soweit Grundstücke nur in Teilbereichen in einer Schutzzone liegen, ist für den Grenz- verlauf die Innenkante der Abgrenzungslinie auf der Karte maßgebend):

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
<b>1.1.1</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund</b>			
1.1.1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG))	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 1.1.2 bis 1.1.5 zulässigen Maßnahmen		nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig
1.1.1.2	Wiederverfüllen von Baugruben und Leitungsräben	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem unbedenklichem, mineralischem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke		verboten

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.1.3	Geländeauffüllungen und Verfüllen von Erdaufschlüssen	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)		
1.1.1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 1.1.2.1, 1.1.3.7 und 1.1.6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen		verboten
1.1.1.5	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.1.1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten		
<b>1.1.2</b>	<b>beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)</b>			
1.1.2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der Verordnung über Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		

<sup>1</sup> Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ 100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Alternative WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 1.1.2.3 – 1.1.2.5)	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 2a), 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim	verboten
1.1.2.3	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m <sup>3</sup> zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden		verboten
1.1.2.4	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebe-lose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungs-sole über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> liegt		verboten

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.2.5	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Ziffer 2b), sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material ( $< 10^{-6}$ m/s) verbleibt und die Maßnahme mind. 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Rosenheim angezeigt wird	verboten	
1.1.2.6	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
1.1.2.7	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 1.1.4.12, 1.1.4.13, 1.1.6.1, 1.1.6.2, 1.1.6.4 und 1.1.6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen ( <i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Ketten-schmieröle, wird hingewiesen</i> ), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		verboten
1.1.2.8	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 1.1.2.2 und 1.1.2.10)	verboten		

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.2.9	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
<b>1.1.3</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
1.1.3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biol. Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.	verboten	
1.1.3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.	verboten	
1.1.3.3	Trockentoiletten	---	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
1.1.3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 3</i>		verboten
1.1.3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden		verboten
1.1.3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den Regeln der Technik nachgewiesen wird.		verboten
<b>1.1.4</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>			
1.1.4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (&lt; 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für <ul style="list-style-type: none"> <li>o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 1.1.3.5</li> <li>o sonstige Wege wie in Zone II</li> </ul> </li> </ul> verboten für Bundesautobahnen		nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
1.1.4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.1.4.3	Potentiell wassergefährdende Materialien (z. B. Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Schlacke, Teer, Bahnschotter, Böden, welche durch Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen beeinflusst sein können u. Ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
1.1.4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind <i>(auf die Nr. 1.1.2.2 und 1.1.2.8 wird hingewiesen)</i>		verboten
1.1.4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art inkl. Wohnmobilstellplätzen	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 1.1.3.7	verboten	



		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (&lt; 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 1.1.3.7 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 1.1.5.1</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten	
1.1.4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten	
1.1.4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
1.1.4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.1.4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig		
1.1.4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
1.1.4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i. d. jeweils gültigen Fassung	verboten	

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 1.1.6.1 bis 1.1.6.3 zulässigen Stoffen		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
1.1.4.14	Ausführen von Hunden und Pferden, Reiten und Befahren mit Pferdekutschen	---		verboten
1.1.4.15	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
<b>1.1.5</b>	<b>bei baulichen Anlagen</b>			
1.1.5.1	bauliche Anlagen <u>und zugehörige Kfz-Stellplätze</u> (ohne Nr. 1.1.4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 1.1.3.5, 1.1.3.7) und die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> liegt	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 1.1.3.5, 1.1.3.7) und die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> liegt	verboten
1.1.5.2	Neue Baugebiete und wirkungsgleiche Bauvorhaben	--	verboten	
1.1.5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 4	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen oder für Stallungen, die unmittelbar an vorhandene landwirtschaftliche Betriebe angrenzen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 4	verboten

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen oder Biogasanlagen und mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen (nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 4), frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Rosenheim		verboten
1.1.5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup> (soweit keine Anlage nach 1.1.5.4)	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 1.1.5.4 nach vorheriger Anzeige herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage		verboten
1.1.5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		
<b>1.1.6</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
1.1.6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 1.1.6.2		verboten
1.1.6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.1.6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer Aufzeichnung von Düngebedarfs-ermittlung und Nährstoffbilanz gemäß Düngeverordnung		
1.1.6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, - ausgenommen Kompost mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für Wasserschutzzone III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten		verboten
1.1.6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>		verboten

<sup>2</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.6.5	Lagern von Gärfutter- oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
1.1.6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 1. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1. April eingearbeitet werden		
1.1.6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
1.1.6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/ Wildresten	---		verboten
1.1.6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.1.6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
1.1.6.11	Land- und forstwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim		verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim
1.1.6.12	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	--	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 6</i>	verboten
1.1.6.13	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
1.1.6.14	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern zulässig und von unbehandeltem entrindetem Holz bis zu 10.000 Festmetern zulässig	verboten	

- 1.2 Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- 1.3 Die Verbote und Beschränkungen gemäß Nr. 1.1 gelten hinsichtlich der Nrn.1.1.3.5 und 1.1.5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## 2. Befreiungen

- 2.1 Das Landratsamt Rosenheim kann gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Das Landratsamt Rosenheim hat gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 2.2 Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 2.3 Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## 3. Kennzeichnung des geschützten Gebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des gemäß Nr. 1.1 geschützten Gebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## 4. Kontrollmaßnahmen

- 4.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des geschützten Gebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zu dulden.
- 4.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im geschützten Gebiet durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zu dulden.
- 4.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## 5. Entschädigung und Ausgleich

- 5.1 Soweit diese Allgemeinverfügung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
  - 5.3 Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.
6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
  7. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
  8. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

## Gründe:

1. Die Brunnen der Stadtwerke Rosenheim, der Stadtwerke Bad Aibling und der Stadt Kolbermoor in der Willinger Au im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 246/1, 241, 242, 238/3, 243, 293/1, 295 und 296, Gemarkung Willing, Stadt Bad Aibling sowie Fl.Nrn. 1032 und 1035, Gemarkung und Stadt Kolbermoor, für die öffentliche Trinkwasserversorgung wurden durch ein Wasserschutzgebiet gesichert, das mit Verordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 14.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 18.12.2015, festgesetzt wurde. Aufgrund von Verfahrensfehlern hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Wasserschutzgebietsverordnung mit Urteil vom 12.03.2020 für unwirksam erklärt. Um bis zur Entscheidung über die eingelegten Rechtsmittel gegen das Urteil bzw. über eine endgültige Sicherung der Wasserversorgung in den Städten Rosenheim, Kolbermoor und Bad Aibling in einem neuen Verfahren zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes das Einzugsgebiet der Brunnen zu sichern, sollen nun vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 WHG getroffen werden. Ziel dieser vorläufigen Anordnungen ist es, einen wirksamen Trinkwasserschutz für die Wasserversorgungen der Städte Rosenheim, Kolbermoor und Bad Aibling unverzüglich herzustellen, da andernfalls der derzeit mit der Neuweisung eines Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Der für die Allgemeinverfügung erforderliche Flächenumgriff ist im beigefügten Übersichtslageplan (Anlage 1) dargelegt.

Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Rosenheim nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, für die Zeit der Durchführung eines neuen Wasserschutzgebietsverfahrens entsprechende Anordnungen zu treffen. Die betroffenen Flächen markieren das aus fachlicher Sicht nach derzeitiger Einschätzung des amtlichen Sachverständigen Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unverändert erforderliche Wasserschutzgebiet für die oben genannten Wasserversorgungsanlagen. Die Ermittlung der vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen ist nach den geltenden Regeln der Technik erfolgt.

2. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
3. Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch eine Rechtsverordnung gemäß § 51 Abs. 1 WHG oder durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder nur für eingeschränkt zulässig erklärt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert. Gemäß § 52 Abs. 2 Satz WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen erlassen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Im vorliegenden Fall ist es zum Schutz der bestehenden Trinkwasserversorgungen der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim mit einer Entnahmemenge von insgesamt max. 9,1 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr zur Versorgung von ca. 130.000 Einwohnern erforderlich, dass bis zur endgültigen Entscheidung über die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Bereich des mit der für unwirksam erklärten Wasserschutzgebietsverordnung geschützten Gebietes mit einer vorläufigen Anordnung vor Eingriffen geschützt wird, die ansonsten den Fortbestand der Wasserversorgungen gefährden könnten. Soweit durch frühere Rechtsverordnungen Teile des Gebietes bereits vor Erlass der Verordnung vom 14.12.2015 geschützt waren, ist Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung § 52 Abs. 1 WHG, in den übrigen Bereichen stützt sich die Allgemeinverfügung auf § 52 Abs. 2 WHG.

Zum Schutz der Wasserversorgungen der drei Städte ist es erforderlich, dass mit Nr. 1.1 der Allgemeinverfügung entsprechend dem im Verfahren zum Erlass der Verordnung von 2015 ermittelten Schutzbedarfes Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden. Auch kann bezüglich des Umgriffs des geschützten Bereiches nicht von dem 2015 festgesetzten Gebiet abgewichen werden, da ansonsten eine Gefährdung der Trinkwasserversorgungen der drei Städte nicht ausgeschlossen werden kann. Ein milderer Mittel wie etwa eine Reduzierung der Verbote und Beschränkungen oder des Gebietsumgriffs oder gar ein vollständiger Verzicht auf einen Schutz des Einzugsbereichs der Brunnen bis zu einer endgültigen Entscheidung in einem neuen Wasserschutzgebietsverfahren ist nicht möglich, da der Schutz des Trinkwassers für die drei Städte höher zu bewerten ist als das Interesse einzelner Schutzgebietsbetroffener an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird dadurch die aufschiebende Wirkung genommen. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes einer Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone sowie den weiteren Schutzonen der Trinkwasserversorgungsanlagen der Städte Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und andere Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können. Aktuelle Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Bei anderen Wasserversorgungen des Landkreises ist es bereits zu entsprechenden Verunreinigungen gekommen. Bauliche oder sonstige Maßnahmen sowie Eingriffe in den Untergrund im gesamten für unwirksam erklärten Wasserschutzgebiet in der Zeit bis zur Entscheidung über die Neufestsetzung bergen das Risiko, dass damit der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht mehr erreicht werden kann.

Jede zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Geltung der Allgemeinverfügung geht mit einer Gefährdung der Gesundheit der auf die Trinkwasserversorgung angewiesenen Bevölkerung einher, da in der engeren Schutzzone nur durch die in der Anordnung genannten Verbote die Wahrscheinlichkeit einer Verkeimung des Trinkwassers zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entscheidend verringert werden kann. In der weiteren Schutzzone könnte durch bauliche Anlagen oder sonstige Nutzungen die Schutzbedürftigkeit des derzeit wieder zur Festsetzung geplanten Wasserschutzgebiets gefährdet werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers - insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet - und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist daher höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an der Möglichkeit, infolge einer Klageerhebung nicht sofort von der Anordnung betroffen zu werden und mithin ihr Grundstück zunächst weiter uneingeschränkt nutzen zu dürfen.

5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG-.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753-1-UG)
BayBO	Bayerische Bauordnung (BayRS 2132-1-I)
BayAbgrG	Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayRS 2132-2-B)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.06.2003, Az. II09-43410-003/00 (AllMBI. S. 218)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)
RohrFLtgV	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27.09.2020 (BGBl I S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl I S. 905)
PflSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 06.02.2012 (BGBl I S. 1281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)

VwGO                    Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686),  
                              zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)

KG                        Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F)

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 27.11.2020

gez.

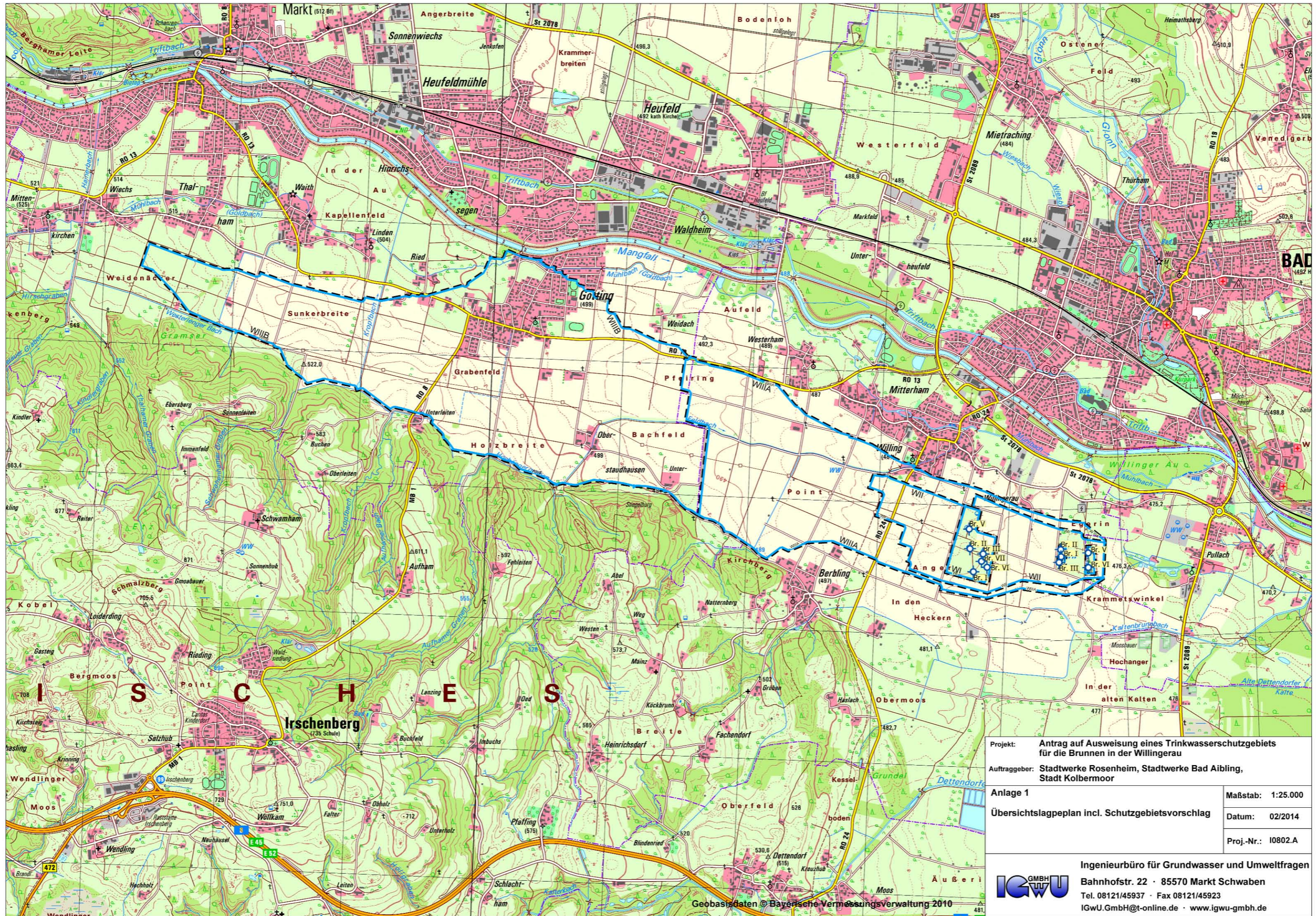
Otto Lederer  
Landrat

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung nebst Anlage kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.
2. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwider handelt.

(34-8631 S)





Projekt: Antrag auf Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebiets für die Brunnen in der Willingerau	
Auftraggeber: Stadtwerke Rosenheim, Stadtwerke Bad Aibling, Stadt Kolbermoor	
Anlage 1	Maßstab: 1:25.000
Übersichtslageplan incl. Schutzgebietsvorschlag	Datum: 02/2014
	Proj.-Nr.: I0802.A
Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen <b>IGWU</b> GmbH Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923 IGWU.GmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de	

## Anlage 2

### **Erläuterungen und Maßgaben zu Nr. 1.1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 19.11.2020 zum vorläufigen Schutz des Einzugsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim auf dem Gebiet der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und des Marktes Bruckmühl (Landkreis Rosenheim)**

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 1.1.2.2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 1.1.2.2, 1.1.2.5)

a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der Engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 1.1.2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) Für in Zone III B nach Nr. 1.1.2.5 ggf. zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden sind mindestens die materiellen Anforderungen analog § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.1.1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren.

#### 3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 1.1.3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann regelmäßig auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/ Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist.

#### 4. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 1.1.5.3 und 1.1.5.4)

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen ist baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen. Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 1.1.6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 1.1.6.12)

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.